

RICHTLINIEN

für die Überlassung und Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der
Ortsgemeinde Niederkirchen
im Ortsteil Heimkirchen

I. Allgemeines

Das Dorfgemeinschaftshaus Heimkirchen steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Niederkirchen und wird nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung den jeweiligen Benutzern zur Verfügung gestellt.

II. Geltungsbereich

1. Diese Richtlinien regeln die Überlassung und Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses im Ortsteil Heimkirchen.
2. Die Überlassung des Dorfgemeinschaftshauses erfolgt nach Anerkennung dieser Richtlinien durch den Benutzer.

III. Benutzungszweck

1. Das Dorfgemeinschaftshaus steht den örtlichen Vereinen, Organisationen und Gruppen zur Durchführung ihrer Übungs- und Veranstaltungsbetriebes zur Verfügung. Vereine aus dem Ortsteil Heimkirchen haben Vorrang.

Über die Zulassung von Veranstaltungen sonstiger Personen oder Vereine entscheidet im Einzelfall der Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit dem Ortsvorsteher.

2. Anträge auf Überlassung des Dorfgemeinschaftshauses sind dem Ortsbürgermeister oder der Verbandsgemeindeverwaltung Otterberg zuzuleiten. Der Ortsbürgermeister entscheidet über die Vergabe des Dorfgemeinschaftshauses im Einvernehmen mit dem Ortsvorsteher. Die Überlassung ist spätestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin zu beantragen, ausgenommen sind Beerdigungen. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

IV. Überlassungsbedingungen

Für die Überlassung des Dorfgemeinschaftshauses an Benutzer und Veranstalter gilt nachfolgendes:

1. die Ortsgemeinde haftet nicht für finanzielle Nachteile, die den Benutzern oder Veranstaltern entstehen, wenn das Dorfgemeinschaftshaus zur vereinbarten Benutzungszeit aus Gründen, welche die Ortsgemeinde nicht zu vertreten hat, nicht benutzt werden kann.

2. a) Der Benutzer oder Veranstalter stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Dorfgemeinschaftshauses, den dazugehörigen Räumen, Anlagen, Einrichtungen, Geräten und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit für die Ortsgemeinde kein Versicherungsschutz besteht.
- b) Der Benutzer oder Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- c) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- d) Der Benutzer oder Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an dem Gebäude oder an den überlassenen Einrichtungen und Geräten entstehen.

V. Pflichten des Veranstalters

Wer das Dorfgemeinschaftshaus zu Veranstaltungszwecken benutzt,

1. ist für Ruhe und Ordnung in dem Dorfgemeinschaftshaus und für die Einhaltung dieser Richtlinien verantwortlich. Der verantwortliche Leiter ist der Verbandsgemeindeverwaltung oder dem Ortsbürgermeister bei der Anmeldung zu benennen;
2. hat Ordner- und Kontrollpersonal in ausreichender Zahl zu stellen;
3. hat für pflegliche Behandlung der Einrichtungsgegenstände zu sorgen;

Der Ortsbürgermeister und die Verbandsgemeindeverwaltung behalten sich vor, zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, zur Sicherheit des Dorfgemeinschaftshauses und der Besucher geeignete Maßnahmen zu treffen bzw. anzuordnen.

VI. Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus

Bei der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses sind folgende Regelungen zu beachten:

1. Bei allen Veranstaltungen wie Konfirmationen, Familienfeiern usw. muß eine verantwortliche Person anwesend sein, bis alle Teilnehmer das Dorfgemeinschaftshaus verlassen haben.
2. Die verantwortliche Person hat festgestellte Mängel oder Schäden unverzüglich dem Ortsbürgermeister, dem Ortsvorsteher oder der Verbandsgemeindeverwaltung mitzuteilen.
3. Das Dorfgemeinschaftshaus darf nur zum vereinbarten Zweck und zur überlassenen Zeit benutzt werden.

4. Bei Veranstaltungen, für die eine vorübergehende Schankerlaubnis bzw. eine eventuelle Hinausschiebung der Polizeistunde erforderlich ist, ist diese vom Veranstalter bei der Verbandsgemeindeverwaltung Otterberg zu beantragen.

Der Veranstalter ist verpflichtet, seinen gesamten Bedarf an Bier (auch alkoholfreies Bier) ausschließlich und direkt von der Brauerei Bischoff in Winnweiler zu beziehen. Im Falle der Zuwiderhandlung hat der Veranstalter eine Vertragsstrafe von 25 Prozent des Hektoliter-Einkaufspreises für jeden anderweitig bezogenen Hektoliter Bier an die Gemeinde Niederkirchen zu zahlen.

Der Bezug der alkoholfreien Getränke hat von der Fa. Dauth in Mehlingen zu erfolgen.

5. Der Ortsbürgermeister oder sein Beauftragter übt das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen, ist unverzüglich Folge zu leisten. Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, kann der weitere Aufenthalt im Dorfgemeinschaftshaus untersagt werden.
6. Bei mehrmaligen oder groben Verstößen gegen diese Richtlinien ist der Hauseigentümer berechtigt, die jeweilige Benutzergruppe von einer weiteren Überlassung des Dorfgemeinschaftshauses zeitweise oder ganz auszuschließen.
7. Jeder Veranstalter bzw. Benutzer des Dorfgemeinschaftshauses ist verpflichtet nach Beendigung der Veranstaltung die Räumlichkeiten ordnungsgemäß zu reinigen und in sauberem Zustand zurückzugeben.

VII. Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen:

1. Das Bürgerhaus steht den im Ortsteil Heimkirchen ansässigen Vereinen, soweit es für ihren Betrieb erforderlich ist, kostenfrei zur Verfügung.

Bei Vereinsveranstaltungen, die auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet sind, wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von 3,5 % des erzielten Umsatzes geschuldet.

2. Für die Benutzung bei Familienfeiern (Hochzeit, Konfirmation, Geburtstage usw.) werden folgende Gebühren erhoben:

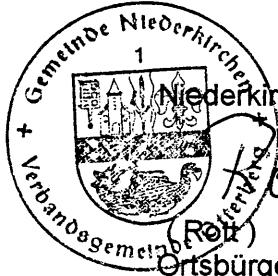
| | |
|--|---------|
| a) Generelle Benutzung pro Veranstaltung und Tag mit Heizung | 61,00 € |
| b) Beerdigungen | 46,00 € |
3. Der geschuldete Betrag ist binnen einer Woche nach Anforderung an die Verbandsgemeindekasse Otterberg zugunsten der Ortsgemeinde Niederkirchen zu zahlen.

VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2002 in Kraft.

Sie können bei Bedarf jederzeit durch Beschluss des Ortsgemeinderates Niederkirchen geändert werden.

Die Satzung vom 09.03.1987 wird hiermit aufgehoben.



Niederkirchen, den 6.3.02

(Röhrl)
Ortsbürgermeister